

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Peter Blank GmbH

I. Vertragsabschluß / Angebot

1. Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit Entgegennahme der Waren gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend, Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Unsere schriftlichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift einer für uns zeichnungsberechtigten Person.
3. Technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur dann verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung ausdrücklich vereinbart ist. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Konstruktions- und entwicklungsbedingte Änderungen und Abweichungen behalten wir uns ausdrücklich vor, wobei der Besteller an den Vertrag gebunden bleibt, sofern diese Änderungen nicht grundlegenden Art sind und der vertragsmäßige Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
5. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Muster oder dergleichen die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat hierfür einzustehen, das von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten.
6. Werden Sondermesszeuge in Auftrag gegeben, so darf die Bestellung um ca. 10% mindestens jedoch um 1 Stück, über- oder unterschritten werden. Berechnet wird die Liefermenge.
7. Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk rein netto, ausschließlich Verpackung und Transportversicherung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei Kleinaufträgen (bis Euro 50,-) kann als Kostenausgleich ein Mindermengenzuschlag berechnet werden.
3. Ist unsere Lieferung oder Leistung vertragsmäßig später als 4 Monate nach dem Abschluss des Vertrages zu erbringen, so sind wir berechtigt, die bis zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretenen Erhöhungen der Gestehungskosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

III. Zahlung

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind unsere Zahlungen wie folgt zu leisten:
 - innerhalb 14 Tagen netto ohne Abzug
 - Kleinlieferungen unter Euro 50,- sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar.
2. Die Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
3. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben, Vertragsverhältnis beruhen.
4. Bei Zielüberschreitungen werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinsatz berechnet, soweit nicht ein höherer Schaden eingetreten ist.
5. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengerichteter Wechsel - fällig zu stellen.
6. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstände, so sind wir berechtigt hierzu - nach vorheriger Ankündigung den Betrieb des Käufers zu betreten und die Waren wegzunehmen und ggf. die Weiterverarbeitung zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
7. In den Fällen der Nr. 4 und 5 können wir eine Einzugsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
8. Die Rechtsfolgen der Nr. 4 bis 6 kann der Verkäufer durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
9. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
10. Wir sind berechtigt angemessene Voraus- und Zwischenzahlungen zu verlangen.

IV. Lieferzeit / Lieferpflicht

1. Die Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd. Wir werden uns bemühen, sie einzuhalten.
2. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung sämtlicher vom Besteller beizustellenden Unterlagen und Waren, Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
3. Die vorstehende Ziff.2 gilt auch, falls Lieferfristen oder -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.
4. Unvorhergesehene Hindernisse berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

V. Abnahme

1. Wenn die Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in unserem Werk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft, erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer.
2. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt dann mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsmäßig geliefert.
3. Die Abnahme der gelieferten Ware als vertragsgemäß gilt spätestens nach Ablauf von 8 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort erfolgt.

VI. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften auf den Käufer über, selbst wenn ausnahmsweise wir die Versandkosten tragen. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch und Kosten des Käufers abgeschlossen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderung (z.B. aus sog. Umkehrwechsell), als auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache, bzw. Forderungen gegen Dritte, im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorbehält und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Nr. 4 und 5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
4. Die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen des Käufers werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
6. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung von Forderungen - einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken - ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, er erlangt endgültig den Gegenwert der Forderung. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VIII. Mängelrüge, Gewährleistung

- Für Mängel der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nach Ziff. V.2 oder VI.5 leisten wir nach folgenden Regelungen Gewähr.
1. Mängel sind unverzüglich nach Entdecken unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich zu rügen. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 8 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.
 2. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge haben wir - nach unserer Wahl - entweder ein zweimaliges Nachbesserungsrecht. Oder wir nehmen alternativ mangelhafte Ware zurück und nehmen an ihrer Stelle eine Neulieferung vor. Weiter Ansprüche sind ausgeschlossen.
 3. Kommen wir der Ersatzlieferung nicht oder nicht vertragsmäßig nach, steht dem Käufer das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu.
 4. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
 5. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind nach Maßgabe von Abschnitt IX ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
 6. Ausgeschlossen sind Mängel, die durch Transport entstanden sind, ebenso durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
 7. Für Mängel oder Schäden an Waren, die der Besteller bereitgestellt hat, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Höhe des reinen Materialwertes höchstens bis zu Euro 2.500,-.
 8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

IX. Haftungsbegrenzung, Verjährung

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenverpflichtungen, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen - werden ausgeschlossen, es sei denn, wir haften in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend.
2. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrenübergang auf den Käufer, wenn nicht die gesetzliche Verjährungspflicht kürzer ist.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Werk in Aschaffenburg. Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

XI. Freistellungsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam. An Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine wirksame zu vereinbarende Bestimmung, welche wirtschaftlich und rechtlich der unwirksamen im Ergebnis entspricht.

XII. Abweichungen

Abweichungen von vorstehenden Bedingungen sind nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung bindend.